

Wochenblatt für Wilsdruff, Tharau, Rosseu, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 71.

Dienstag den 12. September

1871.

Nach einer von dem Gutsbesitzer Herrn Traugott Heinrich Ludwig Körner zu Kaufbach anher erstatteten Anzeige sind denselben am 27. vor. Mon. sechs Stück Gänse zugeslogen und von ihm in Verwahrung genommen worden. In Gemässheit des § 239 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird der rechtmäßige Eigentümer hierdurch aufgefordert, sein Eigentumsrecht an diesen Gänzen hier nachzuweisen, widrigen Fälls weiter den Rechten gemäß darüber verfügt werden wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 11. September 1871.
Leonhardi.

Am 13. September 1871

Vormittags 9 Uhr

sollen im hiesigen Gerichts-Amtshause 3 Gebett-Betten, 1 Handwagen, 1 Drehbank, 1 Hobelbank, 1 Schleifstein und verschiedene Mobilien und Handwerkszeuge gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 4. September 1871.
Leonhardi.

Bekanntmachung.

Die Wahlen zur Handelskammer betr.

Behufs Vornahme der Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Dresden sind aus der Stadt Meissen und den Ortschaften der Gerichtsämter Meissen, Wilsdruff, Rosseu und Lommatzsch, mit Einschluss der Städte Wilsdruff, Rosseu und Lommatzsch gebildeten sechsten Wahlbezirksleitung drei Wahlmänner zu wählen und ist mit Leitung dieser Wahl das unterzeichnete Gerichtsamt beauftragt worden.

Nach § 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 sind bei dieser Wahl alle gedachte Wahlbezirksleitung angehörende männliche Personen, welche

- a., als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens 10 Thlrn. ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b., 25 Jahre alt und
- c., nicht nach § 73 unter c bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der in der Wahlbezirksleitung belegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisen-, Schiffs-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuerenzins erreichen, stimmberechtigt und wählbar.

Weiter ist zu bemerken, daß nach § 10 und 12 der Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1868 das Wahlrecht nur in Person ausgeübt werden kann, die Abstimmung durch Stimmzettel, auf welchen die zu Wählenden nach Namen, Stand und Wohnort genau anzugeben sind, zu erfolgen hat und daß dieseljenigen, welche an der Wahl Theil nehmen wollen, bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt gefällig gewesenen Termine und die nach § 9 gedachte Ausführungsverordnung etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch soweit nötig, das Vorhandensein der vorstehend unter a bis c vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen haben.

Sämtliche stimmberechtigte gedachte Wahlbezirksleitung werden daher hiermit aufgefordert, ihre Stimmen

den 28. September 1871, von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr,
in Person an hiesiger Gerichtsamtsstelle

abzugeben.

Königliches Gerichtsamt Meissen, am 1. September 1871.
Dr. Springer.

Tagesgeschichte.

Bekanntlich erhoben sächsische Abgeordnete im Reichstage mehrfach Klage über den Wegfall des früher in Sachsen bestandenen, für geringe Entfernung berechneten Halbgroschen-Postporto's. Das kaiserliche Generalpostamt in Berlin ist neuerdings in einer Beziehung diesen Beschwerden entgegengekommen! es hat für den dichten Kreis von stark bevölkerten Ortschaften in der Umgebung von Leipzig und beziehentlich auch Dresden die Halbgroschenporto wieder eingeführt, indem es die betreffenden, seither selbstständigen Postexpeditionen in Filialexpeditionen der Postanstalten zu Leipzig und Dresden verwandelte; in Folge dessen ist in Zukunft für die wechselseitige Correspondenz nur die Stadtpost-Porto's zu entrichten. Allein die

Stückzahl der täglich zwischen Leipzig und seinen neuen Filialposten beförderten Briefe beträgt weit mehr als tausend.

Der ehemalige sächs. Eisenbahn-Director, jetzt österr. Hofrat Max v. Weber in Wien, hatte bei Beginn des Krieges eine Belohnung von hundert Thalern für die erste von einem königl. sächs. Unteroffizier oder Soldaten vollbrachte Waffenhat ausgezeichnet. Diese Belohnung hat das Kriegsministerium dem zur Zeit noch in Frankreich (in Charleville) stehenden Feldwebel Robert Bernhardt Lehmann zuertheilt, der mit der 5. Compagnie des Regiments 104 bei Sedan die Mitrailleuse eroberte, welche den Namen des „General Bouchu“ trug. Dieser Tapfere, der mit eigener Hand eine Heldenhat ausführte ist außerdem von Sr. Maj. dem König von Sachsen mit der goldenen Medaille zum St. Heinrichsorden und vom deutschen Kaiser mit dem eisernen Kreuze decovirt worden.